





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 11 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	03.03.2017		Ersterfassung gemäß AG TÜ 01/2017
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017
Abstimmung SG WV	01.06.2017		Gemäß Protokoll SG WV 0672017

Titel:	Warnhinweis Hochspannung			
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Cargo AG			
Änderungsantrag für:	☐ Anlage 9 ☐ Anlage 11			
Einreicher:	Stefan Zebracki			
Ort, Datum:	Mainz, 03.03.2017			
Kurzbeschreibung:	Derzeit ist nur ein Warnhinweis für Hochspannung (Blitzpfeil) in der Anlage 11 AVV aufgenommen. Der weitere Warnhinweis für Hochspannung nach DIN EN 15877-1:2012-12 wird im Rahmen dieses Änderungsantrags der Anlage 11 AVV ergänzt.			

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung

Aktuell sind in der DIN EN 15877-1:2012-12 zwei Warnhinweise für Hochspannung aufgeführt, die an Wagen mit Leitern beziehungsweise Aufstiegstritten angebracht werden.

Die Anlage 11 AVV bildet nur einen Warnhinweis ab.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung / Problembeschreibung

Die Anlage 11 AVV bildet nur einen Warnhinweis für Hochspannung ab. Das weitere Piktogramm für Hochspannung gemäß DIN EN 15877-1:2012-12 ist derzeit in der Anlage 11 nicht aufgeführt und wird zusätzlich zum Blitzpfeil verwendet.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

∐r	nein	oxtimes ja	ı, folger	nde: DII	N EN	15877-	1:20	12-1	12
----	------	------------	-----------	----------	------	--------	------	------	----

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Das derzeit fehlende Piktogramm wird gemäß DIN EN 15877-1:2012-12 der Anlage 11 AVV zu Punkt 8.1 ergänzt.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 11 des AVV:



Legende 1 gelb

2 schwarz

3 rot

An Wagen mit Aufstiegtritten oder Leitern in deren unmittelbarer Nähe und Anordnung:

> zwar in einer Höhe, dass das Zeichen vor Erreichen der Gefahrenzone gesehen werden kann. Anzubringen bei Wagen, bei denen der oberste Aufstiegtritt oder die oberste Leitersprosse höher als 2,0 m über der Schienenoberkante

liegt oder bei Wagen, deren Aufbau ein Aufklettern ermöglicht.

Diese Kennzeichnung darf auf einem blauen rechteckigen Hintergrund mit den

Abmessungen 400 mm x 220 mm dargestellt werden.

Bedeutung: Warnung vor Hochspannung! Halt! Betreten eines besonderen Gefahrenbe-

reichs. Nur Befugte dürfen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen in

diesem besonderen Gefahrenbereich arbeiten.

Beachten: Diese Anschrift ist ab dem 01.01.2021 verpflichtend.

Begründung 4.

Gemäß DIN EN 15877-1:2012-12 existiert der unter Punkt 3 dieses Antrags aufgeführter Warnhinweis für Hochspannung, der neben dem Blitzpfeil an Wagen Aufstiegtritten oder Leitern angebracht wird.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 2)

Sicherheit (Wertung 3)

Das Piktogramm ist bereits in der Norm aufgenommen und ist heute an Wagen angebracht.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	□nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	□nein □ ja
Begrü Temp		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
•	de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	□nein □ ja
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	